

END de formation juridique autrichienne

La Cour de justice de l'Union européenne souhaite recourir à un expert national détaché (END) de formation juridique autrichienne afin de renforcer la Direction de la recherche et documentation.

Les personnes intéressées par ce poste sont invitées à consulter le lien suivant :
<https://www.jobboerse.gv.at/arbeiten-in-der-eu/abgeordnete-nationale-sachverständige/>

**Beschreibung der Direktion Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation
sowie des Profils der für diese Direktion gesuchten nationalen Sachverständigen**

I.

Die Direktion Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation (im Folgenden: Wissenschaftlicher Dienst) ist ein Zentrum der angewandten Forschung in der Rechtsvergleichung, dem etwa 70 Juristen angehören, die nach Möglichkeit die Rechtsordnungen aller Mitgliedstaaten abdecken. Eine wesentliche Aufgabe des Wissenschaftlichen Dienstes besteht darin, die Gerichte der Europäischen Union (den Gerichtshof und das Gericht) bei der Ausübung ihrer Rechtsprechungstätigkeit zu unterstützen, und er trägt zur Analyse und Verbreitung dieser Rechtsprechung bei.

Der Wissenschaftliche Dienst nimmt insbesondere eine eingehende Vorprüfung aller Vorabentscheidungsersuchen vor, die es den Mitgliedern der Unionsgerichte ermöglicht, sich einen genauen Gesamtüberblick über den nationalen Rechtskontext zu verschaffen, in dem die Vorlagefragen gestellt werden, namentlich was die nationale Gesetzgebung, Rechtsprechung und Rechtspraxis betrifft. In diesem Zusammenhang sind die Juristen des Wissenschaftlichen Dienstes auch mit der Erstellung von Beschlussentwürfen in Rechtssachen betraut, in denen die Unionsrichter eine Entscheidung durch einen mit Gründen versehenen Beschluss treffen können.

Zur Unterstützung der Unionsgerichte wirken die Juristen des Wissenschaftlichen Dienstes außerdem bei der Vorabkontrolle bestimmter Rechtsmittel mit, die beim Gerichtshof gegen Entscheidungen des Gerichts eingelegt werden, und fertigen auch insoweit Beschlussentwürfe an.

Des Weiteren führen sie auf Ersuchen der Unionsgerichte rechtsvergleichende Studien in Bezug auf dort anhängige Rechtssachen durch.

Schließlich verfassen die Juristen des Wissenschaftlichen Dienstes unter der Kontrolle des Berichterstatters Zusammenfassungen der wichtigsten Entscheidungen des Gerichtshofs und des Gerichts, die in der Sammlung der Rechtsprechung veröffentlicht werden, indexieren die Unionsrechtsprechung, erstellen „Thematische Rechtsprechungsübersichten“ mit den wichtigsten Entscheidungen für ein bestimmtes Rechtsgebiet und verfolgen die für das Unionsrecht bedeutsamen Entwicklungen der nationalen Rechtsprechung.

II.

Die nationalen Sachverständigen sind hauptsächlich mit folgenden Aufgaben betraut:

- vorbereitende Analyse neuer Rechtssachen, insbesondere von Vorabentscheidungsersuchen aus ihrem Heimatstaat;
- Erstellung von rechtsvergleichenden Studien.

Ferner wirken sie auch bei folgenden Aufgaben mit:

- Analyse der Unionsrechtsprechung und der für das Unionsrecht bedeutsamen nationalen Rechtsprechung;
- Erstellung von thematischen Rechtsprechungsübersichten.

Nach Art. 2 Abs. 1 des Beschlusses des Gerichtshofs vom 2. Juli 2003 über die Regelung für abgeordnete nationale Sachverständige müssen die Sachverständigen eine vollständige juristische Ausbildung im Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, bescheinigt durch ein Hochschuldiplom, sowie eine mindestens dreijährige Berufserfahrung nachweisen, die mit den beschriebenen Aufgaben in Zusammenhang steht.

In Anbetracht des gesuchten Profils und der zu erfüllenden Aufgaben wäre es daher sehr hilfreich, wenn die Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen nach Möglichkeit insbesondere im Justizministerium, in Ausbildungsstätten für Richter und Staatsanwälte, Gerichten sowie Forschungszentren und Universitäten verbreitet werden könnte.

Die Sachverständigen müssen über gründliche Kenntnisse in einer Amtssprache der Europäischen Union und gute Kenntnisse in mindestens einer weiteren Unionssprache verfügen. Aus dienstlichen Gründen können gute Kenntnisse des Französischen von Vorteil sein (vgl. Art. 2 Abs. 2 des genannten Beschlusses).

Januar 2025